



PRINZ
HAMLET

HAUSORDNUNG

Vom 14. Februar 1975, geändert 14. Mai 1997, in der Fassung vom 20. Mai 2004

Die Verwalterin und der Verwaltungsbeirat der Wohnungseigentümergeinschaft „Prinz Hamlet“ in Pelzerhaken haben folgende Hausordnung gemäß § 4 Absatz 5 der Teilungserklärung beschlossen:

1. Zweck

Die Hausordnung soll für alle Wohnungseigentümer, Mieter und Feriengäste ein harmonisches Zusammenleben erreichen.

2. Rücksichtnahme und Ruhezeiten

Es ist geboten, dass sämtliche Bewohner des Apartmenthauses auf ihre Nachbarn Rücksicht nehmen. Besondere Ruhezeiten sind täglich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr. In diesen Ruhezeiten ist es beispielsweise nicht statthaft, die Müllschluckanlage und Geräuschbringende elektrische Handwerkzeuge zu benutzen sowie Lautsprecher über Zimmerlautstärke hinaus zu hören. Im Treppenhaus, in den Haus- und Kellerfluren sowie in den Fahrstühlen ist das Spielen nicht gestattet.

3. Haustiere

Die Halter von Haustieren sind verpflichtet, durch ihre Tiere verursachte Verunreinigungen des Gemeinschaftseigentums unverzüglich zu beseitigen.

Die Benutzung der Waschküche für die Reinigung von Haustier-Textilien z.B. Hundedecken etc. ist untersagt. Gemäß Beschluss in der Eigentümerversammlung am 22. März 1997 ist es ausschließlich den Wohnungserbbauberechtigten erlaubt, im Hause Hunde zu halten.

Die Hundehaltung durch Mieter oder Feriengäste ist untersagt.

4. Müllbeseitigung

Bei der Benutzung der Müllschluckanlage ist zu beachten, dass sperrige Gegenstände nicht aufgenommen werden und dass harte Gegenstände (Flaschen, Gläser) die Anlage beschädigen; außerdem stören sie die Anwohner (Lärmbelästigung). Gegenstände dieser Art sind in die Müllbehälter zu bringen. Küchenabfälle, Papierwindeln und andere verstopfende Gegenstände dürfen nicht in Ausgussrohre und WC-Becken geschüttet und verstopfte Rohre nicht benutzt werden.

5. Gerätelagerung

Das Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen sowie Kinderkarren und das Lagern von Booten und Bootsmaterial im Treppenhaus, in Fluren und Durchgängen ist nicht gestattet.

6. Schwimmbad

Für die Benutzung des Schwimmbades gilt die „Badeverordnung“ vom 30. November 2002.

7. Schadenhaftung

Die einzelnen Wohnungserbbauberechtigten haften für durch sie, ihre Mieter, Besucher und Lieferanten verursachten Schäden einschließlich Verunreinigungen am Gemeinschaftseigentum.

8. Geltung für Mieter

Mietern ist die Hausordnung bei Beginn des Mietverhältnisses auszuhändigen oder bekannt zu geben.

9. Schlussbestimmung

Änderungen der Hausordnung durch die Verwalterin bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsbeirates.